

## Aus dem Bantaiding von Wilhelmsdorf

Jeder Bauer zahlte den Grunddienst seiner Herrschaft zur festgesetzten Zeit. Wer es unterläßt, wird mit 72 Pfennig bestraft und muß den schuldigen Dienst dem Grundherren geben. 13 Lehen dienen zu Michaeli mit 75 Pfennig, zu Georgi mit 35, zu Ostern mit 30 Eiern und 3 Stück Käse, zu Pfingsten und zu Weihnachten auch mit je 3 Laib Käse. 6 Höfe entrichten zu Michaeli 12 Pfennig, zu Ostern 1 Käs und 10 Eier, zu Georgi 3 ½ Käs und 7 Eier, zu Pfingsten und zu Weihnachten je einen Käs. Die Hangern gehören mit Grund und Zehent nach Klosterneuburg. In den Hundsbergen sind 20 ganze, 8 halbe und ein Viertelweingarten. Von jedem Viertelweingarten zahlt der Untertan ¼ Most und von jedem Eimer 3 Heller Sedlgeld (eine Weinststeuer, die noch nicht erklärt wurde). Als Zehent gibt noch jeder, der einen Weingarten in den Hundsbergen besitzt, zu Michaeli ein Pfund Wachs. Denselben Dienst leistet auch der Pfarrer von Poysdorf, der 10 Joch als Lehen vom Stifte besitzt. Ein freier Weg ist in den Hundsbergen, in der Weiten Gasse, im Saubrunn und im Mitterweg. Die Gemeinde hat 2 Viehweiden, u. zw. in den Hangern und neben dem Poysdorfer Feld.

Jeder Bauer mache sich selbst den Zaun um den Weingarten. Jeder Verkauf muß mit des Amtmannes Hand in 14 Tagen gefertigt sein. Wer ein Haus verkauft, reiße nichts ab. Verkauft jemand einem Fremden das Gut, so sage er es dem Richter oder den vier Ratsmännern an. Bricht ein Feuer aus, so ist es durch Ruf oder durch Glockengeläute zu verkünden. Frauen und Männer helfen dabei mit. Wer nicht helfen will, zahlt 72 Pfennig Strafe. Sind 2 einander feindlich gesinnt, so versöhnen sie sich beim Feuer durch Handschlag. Die Feuerstellen besichtigen die Richter und die vier Amtsmänner dreimal im Jahre. Bemerkten sie einen Fehler, so kommen sie nach 8 Tagen wieder und da muß er ausgebessert sein, sonst zahlt der Besitzer 72 Pfennig. Kommt bei ihm ein Feuer aus, so beträgt seine Strafe 5 Pfund Pfennige. Wird ein Dieb gefangen, so melde man es dem Gerichte zu Poysdorf. Erscheint niemand, so warte man 3 Tage, führe den Gefangenen zum Grenzstein und rufe dreimal das Gericht. Holt niemand den Dieb, so binde man ihn mit einem Zwirnfaden an dem Grenzstein fest. Läuft er davon, so ist die Gemeinde dem Gerichte nicht pflichtig.

Findet man einen Toten im Dorfe oder auf dem Felde, so „soll man es an das Gericht bringen“ und als Gebühr 72 Pfennig mitschicken. Schlägt ein gesessener Mann einen tot, so ist er der Herrschaft mit 32 Pfund verfallen und sein Leib dem Richter. In der Gemeinde darf niemand Frevel treiben bei Tag und bei Nacht. Wer es tut, wird mit 6 Schilling 2 Pfennig bestraft. Kein Angesessener und kein Knecht trage ein langes Messer, Schwert, Spieß oder Haken. Der Richter kann ihm die Waffe wegnehmen und ihn mit 12 Pfennig strafen. Wer einen mit der Faust schlägt, büßt es mit einem Pfund Pfennig. Zückt einer sein Schwert oder das Messer auf der Straße, entrichtet er 72 Pfennig. Reißt der eine den anderen bei den Haaren, so zahlt jeder Finger ein Pfund Pfennig. Schimpft einer, ohne die Ehre zu kränken, so ist das Strafausmaß 6 Schilling 2 Pfennig; verletzt er die Ehre, so beträgt die Strafe 5 Pfund Pfennige.

Den Knechten borge der Wirt nichts. Er nehme keine Kirchenggeräte, kein blutiges Gewand und ungewundenes Getreide und gebe dafür Wein.

Ein Weib, das die Ehre eines andern verletzt, trägt den Bagstein – das war ein schwerer Stein, den die Frau um den Hals tragen mußte – oder zahlt 72 Pfennig. Wer einem anderen auflauert, zahlt der Herrschaft 5 Pfund Pfennig. Kommt ein Lauscher zu dem Fenster eines Hausbesitzers und sticht dieser ihn tot, so ziehe er die Leiche mit den Füßen aus den Dachtropfen auf die Gasse und lege ihm einen Pfennig auf die Wunde.

Werden die Geschworenen zur Beschau gefordert, so zahlt man 12 Pfennig. Löcher, Gruben und Wasserrunsen dürfen nicht länger als 3 Tage offen bleiben. Tadhafziges Vieh und unsaubere Dinge bleiben nie auf der Gasse liegen. Windeln und Hefen wasche man nicht beim Brunnen. Tadhafziges Vieh treibe man nicht auf die Weide oder zum Brunnen. Jeder benütze einen gerechten Metzen und ein Weinmaß, das der Richter besitzt. Wer die Maße braucht, bringe sie gleich zurück. Wer sie über Nacht behält, zahlt 12 Pfennig. Wer eine Zeche nicht zahlt, den kann der Wirt pfänden lassen. Ein gemeiner Diener darf nur einen Pfennig vertrinken, dann gibt ihm der Wirt Urlaub. Tut es der Wirt nicht, so ist er mit 12 Pfennig zu bestrafen. In der Erntezeit führe niemand vor dem Tage oder nach dem Aveläuten Getreide ein, sonst zahlt er 6 Schilling Strafe.

Jeder Berg hat seinen Weg und seine Ausweichstellen. Keiner trage dem Nachbar die Weinstecken aus dem Garten. Niemand werfe Steine, Dornen oder „Zaussach“ in den Weingarten oder in das Feld des Nachbarn (12 Pfennig Strafe). Wer einen Grenzstein versetzt, zahlt 72 Pfennig. Hat er es mit Frevel ausgeführt, so ist er der Herrschaft mit 5 Pfund Pfennig verfallen. Wer ein Wasser einen anderen Weg leitet, büßt es mit 6 Schilling 2 Pfennig. Wege und Wasserläufe sind zu Georgi zu beschauen. Wo das Vieh einen Schaden macht, da sollen der Richter und die Geschworenen den Schaden beschauen.

Alle Jahre wurde das Bantaiding den Bewohnern des Ortes bekanntgegeben, so daß sie die Pflichten und Rechte genau wußten. Das letzte Mal wurde es im Jahre 1618 abgehalten, dann geriet es langsam in Vergessenheit, so daß die Gemeinde immer mehr in die Abhängigkeit der Grundherren geriet und sie endlich nur mehr Pflichten hatte, aber wenig Rechte. Diese Rechte, die auch Weistümer genannt werden, sind uralte, wurden zuerst mündlich von Geschlecht zu Geschlecht weiter vererbt und um 1300 begann man mit der Aufzeichnung derselben. Das Verdienst, sie aus der Verborgenheit hervorgeholt zu haben, gebührt dem Dichter Jakob Grimm (1785 – 1863), bei uns in Oesterreich war es Gustav Winter, der sie im Auftrage der Akademie für Wissenschaften sammelte und herausgab.

Anmerkung: 1 Pfennig sind 70 Gr., 1 Schilling 21 S nach unserem Gelde.

Quellen:

G. Winter „Weistümer“.

Veröffentlicht in: Mistelbacher Bote, Nr. 40 vom 3. 10. 1930